



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

# *Bundesminister für Inneres*

24 / ME

Zahl: 94 103/115-III/5/87

Wien, am 12. Mai 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1987);

Versendung zur Begutachtung;  
Ende der Begutachtungsfrist:  
27. Mai 1987.

<b>Gesetzentwurf</b>	
ZL	24 - GE/1987
Datum	13.5.87
Verteilt	15. MAI 1987 <i>Geistach</i>

An das  
Präsidium des Nationalrates,  
z.Hd. des Herrn Präsidenten  
Leopold G R A T Z ,  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W I E N

*St. Klause*

Ich beehe mich, in der Beilage den zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem § 58 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes geändert werden soll (ZDG-Novelle 1987), samt Erläuterungen und einer Gegenüberstellung der derzeit geltenden und der vorgesehenen Fassung in 25facher Ausfertigung zu übermitteln. Weiters ist je ein an die in das Begutachtungsverfahren einbezogenen Stellen ergangenes Ersuchen um Stellungnahme angeschlossen. Die Begutachtungsfrist endet am 27. Mai 1987.

Beilagen

*Mit besten Grüßen*

*Karl Blecha*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**  
1014 Wien, Postfach 100

**D R I N G E N D !**

Zahl: 94 103/115-III/5/87

Bei Beantwortung bitte angeben

**Bearbeiter: OKoär. Dr. JESCH**

**Telefon: 6626-5568 DW**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Zivildienstgesetz geändert  
werden soll (ZDG-Novelle 1987);

Versendung zur Begutachtung;

Ende der Begutachtungsfrist:  
27. Mai 1987.

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, in der Beilage  
den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem § 58 Abs. 1 des Zi-  
vildienstgesetzes geändert werden soll (ZDG-Novelle 1987),  
samt Erläuterungen und einer Gegenüberstellung der derzeit  
geltenden und der vorgesehenen Fassung mit dem Ersuchen um  
Stellungnahme bis spätestens 27. Mai 1987 zu übermitteln.

Die verhältnismäßig kurze Begutachtungsfrist erschien notwen-  
dig, um im Hinblick auf den nächsten relevanten Zuweisungster-  
min, das ist der 1.10.1987, dem Nationalrat eine entsprechen-  
de Regierungsvorlage zur Beschußfassung möglichst noch vor  
der Sommerpause zuleiten und auf diese Weise dem Anlaßfall  
rasch und wirksam entgegentreten zu können. Eine Verlängerung  
der Begutachtungsfrist ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In Entsprechung einer diesbezüglichen Entschließung wurden  
25 Exemplare des Gesetzesentwurfes samt Erläuterungen und  
einer Textgegenüberstellung dem Präsidium des Nationalrates  
zugeleitet.

- 2 -

Es wird gebeten, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für Inneres hievon zu verständigen.

Weitere Ausfertigungen des Entwurfes samt Anlagen können schriftlich oder telefonisch bei der Abteilung III/5 des Bundesministeriums für Inneres, 1014 Wien, Bräunerstraße 5 (Tel.: 6626, Kl. 5523 DW), angefordert werden.

Beilagen

12. Mai 1987

Für den Bundesminister:

Dr. HERMANN

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kemmerer*



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

*Ländespräfiedigung*

24 / ME

Zahl: 94 103/115-III/5/87

Wien, am 12. Mai 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1987);

Versendung zur Begutachtung;  
Ende der Begutachtungsfrist:  
27. Mai 1987.

An das

Präsidium des Nationalrates,  
z.Hd. des Herrn Präsidenten  
Leopold G R A T Z ,

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W I E N

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	24 - GE/1987
Datum	13. 5. 87
Verteilt 15. MAI 1987 Gerstacher	

*J. Klarer*

Ich beeibre mich, in der Beilage den zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem § 58 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes geändert werden soll (ZDG-Novelle 1987), samt Erläuterungen und einer Gegenüberstellung der derzeit geltenden und der vorgesehenen Fassung in 25facher Ausfertigung zu übermitteln. Weiters ist je ein an die in das Begutachtungsverfahren einbezogenen Stellen ergangenes Ersuchen um Stellungnahme angeschlossen. Die Begutachtungsfrist endet am 27. Mai 1987.

Beilagen

*Mit besten Grüßen  
Karl Blecha*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

**D R I N G E N D !**

**Zahl:** 94 103/115-III/5/87

Bei Beantwortung bitte angeben

**Bearbeiter:** OKoär. Dr. JESCH

**Telefon:** 6626-5568 DW

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Zivildienstgesetz geändert  
werden soll (ZDG-Novelle 1987);

Versendung zur Begutachtung;

Ende der Begutachtungsfrist:  
27. Mai 1987.

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, in der Beilage  
den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem § 58 Abs. 1 des Zi-  
vildienstgesetzes geändert werden soll (ZDG-Novelle 1987),  
samt Erläuterungen und einer Gegenüberstellung der derzeit  
geltenden und der vorgesehenen Fassung mit dem Ersuchen um  
Stellungnahme bis spätestens 27. Mai 1987 zu übermitteln.

Die verhältnismäßig kurze Begutachtungsfrist erschien notwen-  
dig, um im Hinblick auf den nächsten relevanten Zuweisungster-  
min, das ist der 1.10.1987, dem Nationalrat eine entsprechen-  
de Regierungsvorlage zur Beschußfassung möglichst noch vor  
der Sommerpause zuleiten und auf diese Weise dem Anlaßfall  
rasch und wirksam entgegentreten zu können. Eine Verlängerung  
der Begutachtungsfrist ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In Entsprechung einer diesbezüglichen Entschließung wurden  
25 Exemplare des Gesetzesentwurfes samt Erläuterungen und  
einer Textgegenüberstellung dem Präsidium des Nationalrates  
zugeleitet.

- 2 -

Es wird gebeten, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für Inneres hievon zu verständigen.

Weitere Ausfertigungen des Entwurfes samt Anlagen können schriftlich oder telefonisch bei der Abteilung III/5 des Bundesministeriums für Inneres, 1014 Wien, Bräunerstraße 5 (Tel.: 6626, Kl. 5523 DW), angefordert werden.

Beilagen

12. Mai 1987

Für den Bundesminister:

Dr. HERMANN

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kemmerle*

E n t w u r f

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Zivildienstgesetz 1986 – ZDG geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1987).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I  
(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind auch in den Belangen Bundessa- che, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fas- sung von 1929 anderes vorsieht.

Artikel II

Das Zivildienstgesetz 1986, BGBl.Nr. 679, wird wie folgt geän- dert:

§ 58 Abs. 1 lautet:

"(1) Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung (§ 8 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 letzter Satz) nicht Folge leistet und durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt, daß er den Zivildienst für immer verwei- gert, ferner, wer den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch dem Zivildienst für immer oder dem Einsatz bei einem außerordentlichen Notstand zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen."

Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung, im übrigen der Bundes- minister für Justiz betraut.

- 2 -

V O R B L A T T

A) Problem:

Mangelnde Handhabe einer gerichtlichen Bestrafung von Zivildienern, die jeden Zivildienst für immer verweigern (Totalverweigerer) und daher einer Zuweisung zu einer Einrichtung nicht Folge leisten.

B) Ziel und Inhalt:

Schließung einer Lücke im Zivildienstgesetz in Anlehnung an das Militärstrafgesetz.

C) Alternativen:

Unter Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes keine.

D) Kosten:

Keine.

- 3 -

## E R L Ä U T E R U N G E N

### I. ALLGEMEINER TEIL

#### A) GRÜNDE FÜR EINE NOVELLIERUNG:

Nach § 58 Abs. 1 ZDG idgF ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen (gerichtlich strafbare Handlung), wer den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch dem Zivildienst für immer oder dem Einsatz bei einem außerordentlichen Notstand zu entziehen sucht.

Nach § 60 ZDG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen, wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung im Rahmen des ordentlichen Zivildienstes länger als dreißig Tage oder der Zuweisung im Rahmen des außerordentlichen Zivildienstes länger als acht Tage nicht Folge leistet.

Nach § 7 Abs. 1 Militärstrafgesetz, BGBl.Nr. 511/1974, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagsätzen zu bestrafen (gerichtlich strafbare Handlung), wer der Einberufung zum Präsenzdienst nicht Folge leistet.

Daraus geht zweifelsfrei hervor, daß dem § 58 Abs. 1 ZDG eine dem § 7 Abs. 1 Militärstrafgesetz analoge Regelung für Zivildiener fehlt.

In einem konkreten Fall hat ein mittels Zuweisungsbescheides zu einer Einrichtung zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesener Zivildiener dieser Zuweisung vorsätzlich nicht Folge geleistet und dies wie folgt begründet:

Durch die Eingliederung des Zivildienstes in ein militärisches Konzept (ULV), sei dieser zu einem reinen Hilfsdienst für die Landesverteidigung degradiert, auch wenn er nicht direkt dem

- 4 -

Verteidigungsministerium unterstellt sei. Aus diesem Grund stelle der Zivildienst für ihn keine Alternative dar, die er akzeptieren könne, und er verweigere daher den für 2. Februar verfügten Dienstantritt beim Arbeiter-Samariter-Bund. Er hoffe, daß das Bundesministerium für Inneres Verständnis für diese Entscheidung habe und ihm diese nicht krumm nehmen werde.

Dieser nach § 58 Abs. 1 ZDG dem Gericht angezeigte Zivildienner wurde jedoch von der Anklage mit der Begründung freigesprochen, er habe seinen Zivildienst nicht angetreten, daher habe er sich auch nicht davon unerlaubt entfernen können. Für diesen Fall sei § 60 ZDG anzuwenden.

Diese Rechtslage führt, wie eine Presseaussendung im angesprochenen Fall deutlich gezeigt hat, nicht nur zu Kritik in der Öffentlichkeit, sondern tatsächlich auch zu einer aus der Sicht des Gleichheitssatzes bedenklichen Besserstellung der Zivildienner gegenüber Präsenzdienern und zu Schwierigkeiten bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes (Beispielsfolgerungen).

Aus all diesen Gründen erscheint es angezeigt, § 58 Abs. 1 ZDG in der vorgeschlagenen Form zu novellieren.

B) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Durch die vorgesehene gesetzliche Maßnahme wird kein finanzieller Mehraufwand entstehen.

- 5 -

## II. BESONDERER TEIL

### Zu Art. I:

§ 1 des geltenden Zivildienstgesetzes (Verfassungsbestimmung) legt fest, daß die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften auch in den Belangen Bundessache sind, hinsichtlich derer das B-VG in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Daraus folgt, daß jede inhaltliche Änderung des Zivildienstgesetzes eine Änderung der Bundeskompetenz mit sich bringt. Da die in der vorliegenden ZDG-Novelle vorgesehenen Änderungen nicht bloß formeller Natur sind, wurde der Novelle eine Verfassungsbestimmung als sogenannte Deckungsklausel vorangestellt, um die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und zum Vollzug der gegenständlichen Novelle verfassungsrechtlich sicherzustellen.

### Zu Art. II:

Diesbezüglich wird auf Abschnitt A des allgemeinen Teiles der Erläuterungen verwiesen.

### Zu Art. III:

Die vorgesehene Regelung soll vor dem nächsten relevanten Zuweisungstermin, das ist der 1.10.1987, wirksam werden.

Derzeit geltende Fassung

## § 58 Abs. 1:

"(1) Wer den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch dem Zivildienst für immer oder dem Einsatz bei einem außerordentlichen Notstand zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen."

Vorgesehene Fassung

## § 58 Abs. 1:

"(1) Wer der Zuweisung zu einer Einrichtung (§ 8 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 letzter Satz) nicht Folge leistet und durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt, daß er den Zivildienst für immer verweigert, ferner, wer den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt und sich dadurch dem Zivildienst für immer oder dem Einsatz bei einem außerordentlichen Notstand zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen."



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

**D R I N G E N D !**

**Zahl: 94 103/115-III/5/87**

Bei Beantwortung bitte angeben

**Bearbeiter: OKoär. Dr. JESCH**

**Telefon: 6626-5568 DW**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Zivildienstgesetz geändert  
werden soll (ZDG-Novelle 1987);

Versendung zur Begutachtung;

Ende der Begutachtungsfrist:  
27. Mai 1987.

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, in der Beilage  
den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem § 58 Abs. 1 des Zi-  
vildienstgesetzes geändert werden soll (ZDG-Novelle 1987),  
samt Erläuterungen und einer Gegenüberstellung der derzeit  
geltenden und der vorgesehenen Fassung mit dem Ersuchen um  
Stellungnahme bis spätestens 27. Mai 1987 zu übermitteln.

Die verhältnismäßig kurze Begutachtungsfrist erschien notwen-  
dig, um im Hinblick auf den nächsten relevanten Zuweisungster-  
min, das ist der 1.10.1987, dem Nationalrat eine entsprechen-  
de Regierungsvorlage zur Beschußfassung möglichst noch vor  
der Sommerpause zuleiten und auf diese Weise dem Anlaßfall  
rasch und wirksam entgegentreten zu können. Eine Verlängerung  
der Begutachtungsfrist ist aus diesen Gründen nicht möglich.

In Entsprechung einer diesbezüglichen Entschließung wurden  
25 Exemplare des Gesetzesentwurfes samt Erläuterungen und  
einer Textgegenüberstellung dem Präsidium des Nationalrates  
zugeleitet.

- 2 -

Es wird gebeten, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates zu übermitteln und das Bundesministerium für Inneres hievon zu verständigen.

Weitere Ausfertigungen des Entwurfes samt Anlagen können schriftlich oder telefonisch bei der Abteilung III/5 des Bundesministeriums für Inneres, 1014 Wien, Bräunerstraße 5 (Tel.: 6626, Kl. 5523 DW), angefordert werden.

Beilagen

12. Mai 1987

Für den Bundesminister:

Dr. HERMANN

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Kemmler*